

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**Vorlagennummer: 5-2192/14-III/1**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 27.04.2015 im öffentlichen Teil:

die Satzung Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz.

Luckenwalde, 4. Mai 2015

Dr. Gerhard Kalinka  
Vorsitzender des Kreistages

**Satzung**  
**Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und  
Katastrophenschutzgesetz**

Aufgrund des § 45 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom 27. April 2015 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Kostenersatz**

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming erhebt für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33, 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Brandschutzdienststelle an Prüfungen anderer Aufsichtsbehörden beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
- (2) Zu der Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Abs. 1 rechnen die Vorbereitung, die Brandverhütungsschau, die Nachbereitung, ggf. die Prüfung von Gutachten, sofern diese als Ersatz der Brandverhütungsschau dienen sollen, und sofern notwendig erforderliche Nachschauen.
- (3) Fällt eine vereinbarte Brandverhütungsschau aus und hat der Kostenschuldner gemäß § 2 dieser Satzung diesen Ausfall zu vertreten, werden die bis dahin tatsächlich entstandenen Kosten der vereinbarten Brandverhütungsschau in Ansatz gebracht.

**§ 2**  
**Kostenschuldner**

Kostenschuldner im Sinne des § 45 i. V. m. § 33 BbgBKG für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Leistungen sind Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte baulicher Anlagen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 4**  
**Maßstab des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem Umfang des Personaleinsatzes und der Dauer der im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Brandverhütungsschau notwendigen Handlungen bemessen.

- (2) Für den Einsatz von Kraftfahrzeugen wird eine Kilometerpauschale erhoben.
- (3) Der Kostenersatz für die Tätigkeit von Erfüllungsgehilfen des Landkreises (§ 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG) bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.
- (4) Der Kostenersatz für die Prüfung von Gutachten wird nach dem Umfang und der Dauer der mit der Prüfung im Zusammenhang stehenden notwendigen Handlungen bemessen.

#### **§ 5 Kostensätze**

- (1) Für den Personaleinsatz werden nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung 50,00 €/Stunde pro Person in Ansatz gebracht. Für jeweils angefangene 30 Minuten werden 25,00 €/Stunde pro Person (halber Stundensatzes) berechnet.
- (2) Die Höhe der Kilometerpauschale bestimmt sich nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 6 Verzicht auf den Kostenersatz**

Auf den Kostenersatz wird verzichtet, soweit dieser im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht.

#### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 15. Dezember 2006 außer Kraft.

Luckenwalde, den 4. Mai 2015

Kornelia Wehlan  
Landrätin